

## **Nr. 2/I/5/2025**

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N116 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ im Stadtteil Hattersheim**

#### **Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 16.05.2024 den Bebauungsplan Nr. N116 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ im Stadtteil Hattersheim gemäß § 10 (1) BauGB i. V. m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom 30.01.2025 tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N116 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ ist aus dem in der Anlage abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen. Das Plangebiet wird durch die Bundesautobahn BAB 66 im Norden, durch die Landesstraße L3011 (Autobahnzubringer) im Westen und die L3265 (Mainzer Landstraße) im Süden begrenzt. Östlich grenzen das bestehende Gewerbegebiet Nord sowie der Friedhof Hattersheim an den Geltungsbereich an.

Vom Tag der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadt Hattersheim am Main (Rathaus, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main) zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main ([www.hattersheim.de](http://www.hattersheim.de)) unter Aktuelles/Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die

Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39ff BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).

Hattersheim am Main, den 28.01.2025

gez.  
Klaus Schindling  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

